

Antrag auf

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG)

Datum (TT.MM.JJJJ)

Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 16 StrG bis

Stadtverwaltung Spaichingen

Ordnungsamt

Marktplatz 19

78549 Spaichingen

1. Veranstalter/in-Verantwortliche/r

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Art der Inanspruchnahme (z.B. Aufstellung Baukran, Aufstellung Verkaufsstand o.ä.)

--

3. Termin/e

Datum (TT.MM.JJJJ)		
Uhrzeit (sofern nicht ganztägig): Beginn		Uhr
	Ende	Uhr

4. Benutzte öffentliche Verkehrsfläche

siehe beigefügter Übersichtsplan

Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück
Länge der beanspruchten Fläche m	Breite m	Flächenart	

5. Ergänzungen/Bemerkungen

--

Ich/Wir übernehme/n gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenaufbaukosten die in Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme bestehende Straßenaufbaukosten. Ich/Wir trage/n die Kosten der beantragten Inanspruchnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum Spaichingen, den	Unterschrift	Anlagen
-----------------------------------	--------------	---------

Weitere Anordnungen

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2 d StVG)
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser- vgl. 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriften, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite RAL-Güterzeichen tragen. Sie sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Staßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. In geschlossenen Ortschaften sind sie in der Regel 0,50m, außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Sie müssen so angebracht werden, daß ihre Unterkante 2,60 m vom Boden entfernt ist. Gefahrenzeichen können mit den Zeichen 274 und 276 an einem Mast angebracht werden, wenn sie in der gleichen Entfernung aufzustellen sind. Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem jeweiligen Zeichen zu befestigen; für die Größe der Zeichen sind die Bestimmungen der VwV-StVO maßgebend. Die dieser angeordneten Verkehrschilder entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so daß eine Reflektion auch bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
10. Für die ordnungsgemäße Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind die Richtlinien der gültigen RSA zu beachten.
11. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsgemäße Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtung zurückzuführen sind.
12. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit den angegebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen und den Straßenverkehr entsprechend zu leiten. Soweit erforderlich, obliegt ihm auch die Bedienung von Baustellensignalanlagen.
13. Die Arbeiten sind auf möglichst kurzen und übersichtbaren Teilstücken durchzuführen.
14. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
15. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
16. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrecht Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffierungen) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
17. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
18. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
19. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
20. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
21. Kennzeichnung bei Nacht.
22. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
23. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden.
24. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
25. Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bord-schwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
26. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
27. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
28. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
29. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.
30. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu befolgen, die Bestandteile dieser Anordnung sind:
 - Der öffentliche Verkehrsraum muß während der Arbeiten ständig sauber gehalten werden.
 - Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
 - Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen. Ggf. ist das Zeichen 101 (Gefahrstelle) mit Zusatzzeichen 1006-34 (Straßenschäden) aufzustellen. Kann nach Aufgrabungen auf Gehwegen oder Straßen der ursprüngliche Zustand nicht sofort wieder hergestellt werden, so müssen Kanten abgeschrägt oder angekeilt werden, damit keine Kanten/ Fahrbahnabsätze vorhanden sind. Zusätzlich ist Zeichen 112 (Unebenen Fahrbahn) aufzustellen.
31. Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z.B. durch Regen oder Frost) und die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, hat der Unternehmer gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen bestehen bleiben sollen.
32. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese

zu 5. Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten. Nach Abschluß der Arbeiten/ Veranstaltung ist die Straße/ Gehweg/ der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.